

# Aufstellung der wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

## 1. Landratsamt Pfaffenhofen, untere Naturschutzbehörde; Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Die Stadt Pfaffenhofen plant im Förbacher Forst die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) der Firma Enercon Bautyp E- 138 EP3 E 2, mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m.

### 1. Standortalternativen

Im Einwirkungsbereich der geplanten Windräder kommen die schlag- bzw. störempfindlichen Vogelarten Uhu und Wespenbussard vor, weshalb die UNB (Untere Naturschutzbehörde) schon in einem sehr frühen Planungsstadium das Ausweichen in naturschutzfachlich weniger sensible Standorte, wie z.B. den Schindelhauser Forst südlich der Staatsstraße 2045, empfohlen hat.

Auch die Regierung von Oberbayern verwies in ihrem Schreiben vom 25.02.2013 darauf, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote besteht. Die Regierung schreibt zum Teilflächennutzungsplan, Standort 58: „Es liegen Daten oder Kenntnisse zum Artenschutz vor, die dem Belang der Windkraft aktuell entgegenstehen und grundsätzlich einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG begründen.“

Ergebnis der gemeinsamen Besprechung bei der ROB am 06.02.2020 war ebenfalls die konkrete Abarbeitung von Standortalternativen. Die UNB empfiehlt daher weiterhin artenschutzrechtlich weniger sensible WEA-Standorte zumindest im Bebauungsplanverfahren abzu prüfen. Auch wenn im Genehmigungsverfahren keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mehr beantragt ist, gehört bei Auftreten nicht unerheblicher artenschutzrechtlicher Belange die Prüfung von Standortalternativen - wenn auch nicht in der für eine Ausnahmeerteilung erforderlichen Tiefe - zum notwendigen Inhalt der Abwägung.

### 2. Artenschutzrecht

In der E-Mail vom 04.03.2020 bekundet Rechtsanwalt Klewar, Fragen zum Artenschutz nach Genehmigung der WEA in einem Änderungsantrag erneut aufgreifen zu wollen: „Ziel der Antragsbeschränkung ist, die artenschutzrechtlichen Fragen aus dem jetzt anhängigen Genehmigungsverfahren herauszuhalten, um eine zeitnahe Erteilung der Genehmigung zu ermöglichen.“

Damit wird im anhängigen Verfahren die Artenschutzproblematik für die langfristig angestrebte Nutzung des Plangebiets nicht abschließend behandelt. Nach Auffassung der UNB wäre die Artenschutzproblematik im gegenständlichen Verfahren vollumfänglich und abschließend zu klären, um nicht wissentlich in einen Verbotstatbestand hinein zu planen, der auch mit einem nachträglichen Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht aufgelöst werden kann. Bei gleichbleibendem Sachverhalt ist auch nach Darlegung der Regierung eine Ausnahme für die Zukunft ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch fraglich, ob die bedingt durch die Auflagen zum Artenschutz hohe Abschaltquote aller drei Windräder überhaupt der 60 %ige Referenzertrag erzielt wird.

Wir raten deshalb der Stadt Pfaffenhofen, den Antragsteller zu einer Erklärung aufzufordern, ob er notfalls in der Lage ist, die Anlagen auch ohne Änderungsgenehmigung zu betreiben. Ansonsten würde es hier am Planungserfordernis fehlen, da auch für eine Genehmigung für einen Betrieb im eingeschränkten Umfang das Sachbescheidungsinteresse fehlen würde. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei einer Änderungsgenehmigung wieder das vollständige

artenschutzrechtliche Prüfprogramm (inkl. Alternativenprüfung etc.) ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Anlagenbestand abzuarbeiten sein wird.

### 3. Auflagen / Festsetzung im Bebauungsplan

#### 3.1. Allgemeine Vorgaben

Sollte die Stadt Pfaffenhofen an der vorgelegten Planung festhalten, sind zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und zur Vermeidung eines Hineinplanens in ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die nach Windkrafteinsatz (WKE) besonders schlag empfindlichen Arten die im B-Plan vorgesehenen Festsetzungen wie nachfolgend zu ergänzen bzw. zu ändern. Die UNB weist darauf hin, dass eine Abwägung von § 44 BNatSchG als einer im Europarecht und durch internationale Abkommen verankerten Vorschrift durch ein gemeindliches Gremium nicht möglich ist. Es darf aufgrund der Planung zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen. Sind solche aufgrund der Planung zu erwarten, sind effektive Vermeidungsmaßnahmen zwingend rechtzeitig umzusetzen.

#### 3.2. Geltende Grundlagen

- „Arbeitshilfe Vogelschutz und Windenergienutzung“, LfU, Februar 2017,
- „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA)“ vom 19.07.2016,
- „Fledermausartenschutz und Windenergienutzung in Bayern“, LfU, Juli 2015,
- „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1: Fragen und Antworten“, LfU, Mai 2017,
- „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 2: Schlussfolgerungen aus dem Gondelmonitoring“ LfU, Mai 2017,
- „Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 3: Verringerung des Kollisionsrisikos“ LfU, Mai 2017,
- „Uhu und Windkraft: Analysen zur Habitatnutzung als Grundlage für die planerische Praxis“, Mai 2017,
- „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Leitfaden)“, München, 2003,
- Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.03.2020, ROB-55.1-8695.NAT\_04-18-1

#### 3.3. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für den im Förbacher Forst brütenden Uhu und von Fledermäusen bzgl. Fällungen und Rodungen

Der Maßnahmenplan ist entsprechend der Auflagen der UNB abzuändern. Allgemein müssen vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Baumaßnahmen nachweislich wirksam, räumlich und sachlich konkret beschrieben sein und verbindlich festgesetzt werden (Nachvollziehbarkeit).

3.3.1. Um Tötungen von Eiern und Jungvögeln zu vermeiden, hat die Fällung und Rodung, und die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit des Uhus in einem engen Zeitfenster (01.10. bis 31.12.) stattzufinden. Da gleichzeitig Bäume mit Höhlen gefällt werden, ist die Zeit für Rodungen an den engeren Zeitraum der Fledermäuse anzupassen: 01.10. bis 15.11. Somit ergibt sich für die erforderlichen Fällungen und Rodungen der zulässige Zeitraum zwischen 01.10. und 15.11.

3.3.2. Da während der Bautätigkeit nicht auszuschließen ist, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätte gestört wird, sind für den Uhu rechtzeitig vorher Nisthilfen im Sinne einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme bereitzustellen. Sofern die Grube östlich von Streitdorf (Flurstück 924/0, Gemarkung Förbach, Gemeinde Pfaffenhofen) verfügbar ist, stellt sie einen geeigneten Standort dar, um entweder eine künstliche Brutnische zu schaffen oder einen entsprechenden „Kasten“ zu installieren (vgl. hierzu u.a. ROBITZKY & DETHLEFS 2012). Ist der Grubenstandort nicht verfügbar, ist alternativ eine Nisthilfe am

Baum im engeren Prüfbereich von WEA 1 ebenfalls in kastenähnlicher Ausführung als Imitat einer Halbhöhle/Höhle anzubringen, um mit hinreichender Sicherheit prognostizieren zu können, dass diese ausschließlich von der Zielart Uhu als Brutplatz benutzt wird. Die Nisthilfe für den Uhu muss vor den Rodungsmaßnahmen installiert und von der UNB schriftlich abgenommen werden. Zum Nachweis über die Wirksamkeit der Nisthilfe ist ein 5-jähriges Monitoring festzusetzen. Das Ergebnis ist jährlich der UNB jährlich mitzuteilen.

3.3.3. Zum Schutz der unter Rinden oder in Höhlen lebenden Fledermäuse sind Rodungen nur in der Zeit vom 01.10. - 15.11. zulässig.

3.4. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen für den im Förbacher Forst brütenden Wespenbussard und für die im Förbacher Forst vorkommenden schlag empfindlichen Fledermäuse: Gondelmonitoring

Wegen des Vorkommens des Wespenbussards und schlag empfindlicher Fledermäuse müssen die zu errichtenden Anlagen in Verbindung mit einem Gondelmonitoring entsprechend den nachfolgenden Vorgaben betrieben werden. Dies ist bereits auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen. Der Bebauungsplan sollte den Anlagenbetreiber auch verpflichten, Anlagentypen einzusetzen, die die nachfolgend beschriebenen Anforderungen zu erfüllen in der Lage sind:

#### 3.4.1. Wespenbussard

Alle drei WEA sind während der Revierbildung und der Brut bis zum Abzug in das Winterquartier in der Zeit vom 20.04. bis 31.08. tagsüber 40 Minuten vor Sonnenaufgang bis 40 Minuten nach Sonnenuntergang abzuschalten. Ab Mitte Mai ist durch eine wöchentliche, nicht störende Beobachtung des inneren Prüfradius (1000 m) zu überprüfen, ob der Wespenbussard im engeren Prüfbereich an einem der drei WEA anwesend ist. Kommt es zu keiner Ansiedlung bis Ende Juni wird das Monitoring im jeweiligen Jahr abgebrochen. Für die Beobachtung gelten die Vorgaben nach P. SÜDBECK, 2005. Wird der Brutplatz im engeren Prüfbereich von WEA 1 bis WEA 3 über 5 Jahre hinweg nicht mehr angenommen, wird auf ein weiteres Monitoring verzichtet. Die UNB ist wöchentlich über die Ergebnisse des Monitorings per E-Mail zu informieren.

#### 3.4.2 Fledermäuse

3.4.2.1. Die Gondelöffnungen sind mit einer Maschenweite von max. 1 cm zu vergittern (alternativ: Anbringen von Bürsten), um ein Einfliegen von Fledermäusen und möglichen Quetschungen der Tiere vorzubeugen.

3.4.2.2. Der Betrieb der WEA ist von Anfang an so auszurichten, dass die Zahl der verunglückten Fledermäuse bei maximal 2 Individuen pro Anlage und Jahr liegt. Durch ein 2-jähriges Gondelmonitoring (GM) an einer der WEA ist festzustellen, ob Fledermäuse einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Nach Abschluss des GM ist dauerhaft ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus entsprechend der fachlichen Erläuterungen des LfU zu berechnen und nach Abstimmung mit der UNB einzurichten. In den Genehmigungsbescheid ist als Auflagenvorbehalt ein Abschaltalgorithmus für alle drei WEA aufzunehmen, der sich aus den Ergebnissen des GM ergibt.

Neben den allgemein gültigen Arbeitshilfen des LfU werden einzelne Auflagen zur Durchführung des GM präzisiert:

- Nur die im Forschungsvorhaben des Bundes verwendeten Geräte sind zulässig. Die von den Gutachtern verwendete Einstellungen sowie die Zahl der Aufnahmen ist zu nennen. Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat), die in der Gondel der WEA installiert werden. Die Geräte müssen kalibrierbar sein, um eine Vergleichbarkeit der Datenerfassung zu gewährleisten. Die Mikrofon-Empfindlichkeit darf nicht mehr als 6 dB von der ursprünglichen Kalibrierung des

Herstellers nach oben oder unten abweichen. Für den Anabat SD1 ist die Kalibrierung zwingend von einem Experten einzustellen.

- Für die Anwendung des Berechnungstools zum prognostizierten Tötungsrisiko ist die neueste Version des Programms Probat zu verwenden.
- Für die Aufnahmen der aufgezeichneten Rufe ist die Begrifflichkeit „Rufsequenzen“ als eindeutige Bezeichnung zu verwenden.
- Die Erfassungsgeräte sind vom 15. März bis 30. November zu betreiben.
- Das GM ist für zwei Jahre anzusetzen. Es ist eine engmaschige Überwachung und regelmäßige (wöchentliche) Auswertung des Lautaufzeichnungsgerätes durch einen Fledermausspezialisten in Auftrag zu geben.
- Im Gondelbereich sind die Wind-, Temperatur- und Niederschlagsdaten zu erfassen (wetterbedingtes Verhalten von Fledermäusen) und mit den Fledermausdaten zu korrelieren. Die beiden Erfassungsjahre sind getrennt abzubilden (Phänologie im Jahresverlauf). Die Daten und die Auswertung sind mit dem Betriebsprotokoll und der fachgutachterlichen Einschätzung eines Fledermausspezialisten jährlich bei der UNB vorzulegen.
- Schwärmereignisse dürfen aus der Auswertung nicht ausgeschlossen werden und sind exakt zu beschreiben und darzustellen.
- Es ist eine Übersicht zu erstellen, in der die Fledermausrufe pro Tag, korreliert mit Windgeschwindigkeit und Temperatur, ersichtlich sind, außerdem eine Zusammenfassung wie viele Fledermausrufe getrennt nach Monaten in der Gondel ankamen.
- Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Monitoringphase auszuschließen, muss der nachfolgend allgemeine Abschaltalgorithmus in Kraft gesetzt werden. Sollte sich im Zuge der weiteren Auswertungen (mindestens 4 Wochen) ergeben, dass es sich um einen singulären Nachweis handelte, besteht die Möglichkeit, die Anlage wieder ohne Abschaltalgorithmus während des Monitorings zu betreiben. Die engmaschige Überwachung zum Nachweis von Fledermausaktivität im Rotorbereich bleibt aber bestehen, ebenso wie die Notwendigkeit des Abschaltens bei erneuten Aktivitätsnachweisen, sobald Fledermausrufe dort nachgewiesen werden, auch schon im ersten Jahr des GM.
- 15.03. bis 30.11. Abschalten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang Abschalten jeweils bei Windgeschwindigkeit  $\leq 6$  m/s  
Abschalten jeweils, wenn Niederschlag  $\leq 0,2$  mm/Stunde  
Abschalten bei Temperaturen 10 Grad Celsius oder höher.
- Der allgemeine Abschaltalgorithmus ist bereits vor Beginn der Erfassung im ersten Jahr technisch vorzubereiten. Ist ein Betrieb mit allgemeinem Abschaltalgorithmus notwendig, so ist seine Implementierung zu überprüfen, z.B. durch Überprüfung der Anlaufwindgeschwindigkeit der Anlage in der Datenfernüberwachung oder direkt vor Ort durch den Gutachter während der ohnehin notwendigen regelmäßigen Prüfung der Detektoren.
- Der Probetrieb ist der Genehmigungsbehörde 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen. Fällt der Probetrieb in die Monate Juli bis Oktober ist sofort nach dem pauschalen Abschaltalgorithmus abzuschalten.

### 3.5. Ergänzungen für die Maßnahmen A1 - A3 CEF

- Als Kompensationsmaßnahme für das Fällen von Höhlenbäumen sind geeignete Bäume aus der regelmäßigen Nutzung (ARB) zu nehmen, so dass sich hier mit zunehmendem Alter Ersatzstrukturen entwickeln können. Diese Bäume sind auch nach ihrem Ableben als stehendes oder liegendes Totholz zu belassen. Der Kompensationsumfang ist mit 1:3 anzusetzen. Aufgrund der langen Entwicklungszeiten bis zur Entstehung der ausgleichenden Strukturen ist dieser Faktor gerechtfertigt. Er kann sich auf 1:2 reduzieren, wenn die aus der Nutzung genommenen Bäume älter als 80 Jahre sind und bereits entsprechende Strukturen aufweisen. Die Bäume sind genau einzumessen und so zu kennzeichnen, dass eine

Nutzung ausgeschlossen ist. Der Standort der Bäume und die genauen Daten sind der UNB zu übermitteln. Ist eine Fällung oder Beeinträchtigung der zu erhaltenden Horst-, Alt-, bzw. Höhlenbäume zwingend erforderlich, so dürfen diese nur in der Zeit vom 01.10. bis einschl.15.11. gefällt oder entfernt werden. Die Höhlenbäume, in denen im Bereich der WEA Waldkauz und Hohлтаube brüten, sind zu erhalten. Ist dies nicht möglich, so ist ein mind. 4 m hoher Abschnitt mit der Höhle herauszuschneiden und an anderer Stelle im Wald senkrecht zu verankern.

- Horst- Alt- und Höhlenbäume sowie sonstige bedeutsame Habitatstrukturen für Anhang-IV-Arten (Verweis auf Karte „Strukturen“ im Anhang der saP bzw. Nachweise im LBP) im Umfeld der WEA, entlang der Zuwegungen und am Baufeldrand, die erhalten werden können, sind während der gesamten Bauzeit durch eine geeignete Vorrichtung nach DIN 18920 vor Beschädigungen zu schützen.  
Die Baufeldfreimachung für die WEA, Kranstellflächen und Zufahrten sind nur in der Zeit zw. 01.10. und 15.11. gestattet.
- Der Zauneidechsenstandort ist während der gesamten Bauzeit durch einen Bauzaun zu schützen. Bei einer notwendigen Änderung der bestehenden Forststraße hat die Erweiterung auf der Südseite zu erfolgen. Der Bauzaun ist so zu gestalten, dass Zauneidechsen den unteren Teil des Zaunes nicht überwinden können.
- Auf den Ausgleichsflächen sind kein Dünger und keine Pestizide auszubringen. Die Extensivwiesen sind die ersten 3 Jahre 2 X jährlich ab 01. Juli und ab 31.08 zu mähen. Ab dem 4. Jahr sind die Wiesen 1 x jährlich ab Mitte Juli zu mähen. Die Altgrasflur ist alle 3 Jahre zu mähen. Das Mähgut der Wiesen und Altgrasfluren ist abzufahren. Mulchen ist nicht zulässig. Auf den Flächen sind keine für die spätere Pflege problematischen Gehölze, wie Faulbaum, zu verwenden. Stattdessen sind in lockerem Abstand verschiedene heimische Wildrosen an den Gehölzrand zu pflanzen. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der WEA ist die Herstellung der Ausgleichsflächen und eine schriftliche Abnahme durch die UNB.
- Die Ausgleichsmaßnahmen sind über einen Zeitraum von 5 Jahren hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen und zu dokumentieren. Die detaillierte Maßnahmenbeschreibung ist verpflichtend. Die zeitliche Verpflichtung von Pflegemaßnahmen ist auf 25 Jahre festzulegen. Die zukünftige ökologische Zweckbindung ist bei der Bewirtschaftung zu beachten. Die Ausgleichsflächen sind vor Baubeginn dinglich zugunsten des Freistaates Bayern mit Herstellungs- und dauerhaften Pflegemaßnahmen zu sichern. Die Maßnahmen sind als Reallast festzulegen. Die Ausgleichsflächen sind an das Ökoflächenkataster beim Bayer. Landesamt für Umwelt zu melden.

### 3.6. Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Der Strom ist unterirdisch abzuleiten.
- Die Beleuchtungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für das Mastumfeld sind ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden. Die Lampen müssen streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) und staubdicht (kein Eindringen von Insekten in die Lampen) sein und dürfen keine UV-Anteile besitzen (keine Anlockung von Insekten).
- Die Flügelenden der Rotoren sind auffällig zu markieren.
- Auf die Durchführung von Baumaßnahmen während der Nachtstunden ist zu verzichten.
- Für die Dauer der Bauarbeiten, die Vorbereitung und Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch den Vorhabenträger zu beauftragen. Diese hat jeweils Berichte zur Umsetzung der Auflagen unaufgefordert an die UNB zu übergeben. Die Überwachung und Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen gilt auch gegenüber der Bauleitung.

## 4. Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist im Rahmen der Bauleitplanung in der Abwägung besonders zu würdigen. Da die Fernwirkung einer WEA nicht ausgleichbar ist, schließt die Stadt Pfaffenhofen entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan mit der BEG einen Vertrag für eine Ersatzzahlung, die sich am WKE orientiert. Die Ersatzzahlung kann als Spende, zweckgebunden, z.B. für den Flächenankauf im Stadtgebiet mit dinglicher Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, auf das Konto des Bayerischen Naturschutzfonds Hauck & Aufhäuser Privatbankiers, IBAN DE04 5022 0900 0007 4377 00, erfolgen. Die UNB fordert die Fondsmittel zum Kauf von naturschutzfachlich geeigneten Flächen im Stadtgebiet an und akquiriert Fördergelder zur Pflege. Damit käme die Verschönerung der Landschaft bzw. eine Aufwertung des Naturhaushaltes allein dem Stadtgebiet von Pfaffenhofen zugute und es wäre gewährleistet, dass die Gelder nicht für andere Zwecke (z.B. Umwidmung der Gelder oder ein späterer Verkauf der Flächen) verwendet werden.

#### Abwägung:

*Zu Punkt 1 „Standortalternativen“:*

*In Kapitel 2 der Begründung zum Bebauungsplan findet sich eine ausführliche Darlegung, aus welchem Grund der Standort für das Vorhaben ausgewählt worden ist. Nach Anlage 1 Nr. 2d BauGB sind im Umweltbericht bei der Darstellung von in Betracht kommenden Planungsalternativen die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans – in diesem Fall des Bebauungsplans – zu berücksichtigen. Gemäß § 8 BauGB ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wurde bei der Begründung der Standortwahl im Wesentlichen auf den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraftanlage“ vom 24.03.2016 zurückgegriffen und die Wahl der dort definierten Eignungsfläche Nr. 59 nachvollziehbar dargelegt. Es wird in der Begründung erläutert, aus welchen Gründen keine andere Eignungsfläche für das Vorhaben in Frage kam (v. a. Höhenlage, Beschränkungen durch Richtfunk und andere militärische Nutzungen, Synergie mit bestehender WEA, Konzentration im Stadtgebiet, Anbindung an Umspannwerk etc.). Auch innerhalb der Eignungsfläche wird ausführlich erläutert, welche Zwänge im Zuge der Feinplanung zu beachten waren (v. a. Nutzung der Hochpunkte).*

*Die Gemeinde hat sich aufdrängende oder nahe liegende Alternativen in die Abwägung einzustellen. Dies gilt vor allem bei einer naheliegenden Alternativlösung, mit der die angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeptionen eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung daher den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich die gemeindliche Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt. (Stüer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. 1776, beck-online)*

*Der Alternativstandort Schindelhauser Forst (Eignungsfläche Nr. 68 aus dem Teilflächennutzungsplan) südlich der Staatsstraße 2045 erscheint der Stadt zur Erreichung der Planungsziele weniger gut geeignet. In Kap. 2 der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu ausgeführt, dass in dieser Eignungsfläche innerhalb des Stadtgebiets Pfaffenhofen die Höhenlagen für 3 WEA nicht ausreichend günstig sind. Nur an einer Stelle im äußersten südlichen Randbereich der Stadt werden Höhen von 500 m über NN erreicht (der einzige Hochpunkt liegt genau auf der Stadtgrenze). Ansonsten fällt die Geländehöhe im Stadtgebiet rasch ab. Für die drei WEA verwertbare Höhen lägen daher bei maximal 490 m. Für eine sinnvolle wirtschaftliche Ausnutzung ist dies bereits grenzwertig. Außerdem ist aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahrens für die Umgehungsstraße derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das Gebiet für die Windkraftnutzung noch zur Verfügung steht.*

*Darüber hinaus geht die Stadt davon aus, dass sich die artenschutzrechtlichen Probleme durch die im Bebauungsplan enthaltenen Maßnahmen und oder weitere im BImSchG-*

Verfahren noch festzulegende Maßnahmen vermeiden lassen, so dass insbesondere kein Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG verwirklicht werden wird.

Zu Punkt 2 „Artenschutzrecht“: In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) in Anlage 1 zur Begründung des Bebauungsplans in Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP, v. a. dort Anlage 3) werden alle artenschutzrechtlichen Aspekte ausführlich abgehandelt und abschließend geklärt. Für absehbare Beeinträchtigungen wurden in den vorgenannten Unterlagen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des Artenschutzes vorgesehen und festgelegt.

Richtigerweise geht der Bebauungsplan über den derzeit im Genehmigungsverfahren beantragten Betrieb der Anlagen hinaus. Der Bebauungsplan sieht die Vermeidungsmaßnahme M3 vor, nach der die Anlage WEA 1 abhängig von den Ergebnissen eines Monitorings in der für den Wespenbussard gefährlichen Jahreszeit tagsüber abgeschaltet wird. Im BImSchG-Verfahren ist beantragt, dass alle drei Anlagen unabhängig von einem Monitoring im betreffenden Zeitraum tagsüber abgeschaltet werden sollen. Der Vorhabenträger hat dieses Vorgehen mit der Stadtverwaltung abgestimmt, im Durchführungsvertrag wird klargestellt, dass auch der eingeschränkte Betrieb der Anlagen die Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens erfüllt. Die Windkraftanlagen können also auf der Grundlage des Bebauungsplanes auch dauerhaft in einem eingeschränkten Betrieb betrieben werden, der artenschutzrechtliche Konflikte sicher ausschließt, wenn sich wider Erwarten diese Konflikte nicht anderweitig lösen lassen.

Ungeachtet dessen geht die Stadt davon aus, dass auch bei einem Betrieb entsprechend der Maßnahme M3 artenschutzrechtliche Verbote nicht verwirklicht werden. Durch diese Vermeidungsmaßnahme ist daher aus Sicht der Stadt die Artenschutzproblematik langfristig und abschließend geklärt. Sowohl in der Anlage 1 (saP) zum Bebauungsplan als auch in Anlage 3 zum Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit der Maßnahme M3 dargelegt, dass auch eine bedarfsorientierte Betriebsregulierung langfristig geeignet ist, die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes in Bezug auf den Wespenbussard sicher zu vermeiden. Diese Maßnahme sieht nur dann eine Abschaltung vor, wenn ein Wespenbussard gemäß Bayerischem Windenergieerlass (BayWEE, BayStMIBV et al. 2016) im Abstand von weniger als 1.000 m einer WEA brütet und zwar auch nur die Abschaltung der so betroffenen WEA 1. Mit einer solchen situationsabhängigen Einzelanlagenabschaltung in dem Radius um den Horst des Wespenbussards, in dem laut BayWEE (BayStMIBV et al 2016) auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist, wäre ebenfalls langfristig sichergestellt, dass es für den Wespenbussard durch das Vorhaben zu keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos käme. Somit wäre durch den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan auch für das hier skizzierte alternative Betriebskonzept dem Artenschutz ohne die Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG entsprochen.

Ob eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erteilt werden kann oder nicht, ist nicht im Bebauungsplanverfahren zu entscheiden. Die Stadt geht entsprechend dem Windenergieerlass davon aus, dass eine Ausnahme bereits nicht erforderlich ist, weil die Maßnahme M3 ausreichend sicherstellt, dass kein artenschutzrechtliches Verbot verletzt wird.

Ein Sachbescheidungsinteresse ist im Bebauungsplanverfahren nicht zu prüfen. Auch im Genehmigungsverfahren könnte die Genehmigung mangels Sachbescheidungsinteresse nur dann versagt werden, obwohl die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, wenn der Verwirklichung des genehmigten Vorhabens Hindernisse entgegenstehen, die sich schlechthin nicht ausräumen lassen. Die von der UNB ins Blaue hinein behauptete fehlende Wirtschaftlichkeit wäre kein solches Hindernis, das sich schlechthin nicht ausräumen lässt. Zu prüfen ist im Rahmen des Bebauungsplanes allerdings, ob der

Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens bereit und in der Lage ist; dazu gehört die finanzielle Leistungsfähigkeit. Den Nachweis hat die Genossenschaft gegenüber der Stadt erbracht.

Zu Punkt 3:

3.1, 3.2 werden zur Kenntnis genommen. Die Stadt geht davon aus, dass sich durch die im Bebauungsplan schon enthaltenen Festsetzungen die artenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen lassen. Notwendige Detailregelungen können darüber hinaus noch im BImSchG-Verfahren getroffen werden.

3.3.1: Die Stadt nimmt den eingeschränkten Zeitraum zum Schutz des Uhus vom 01.10. bis 31.12. zustimmend zur Kenntnis. Der in der Maßnahme S1 genannte Zeitraum bis Ende Februar ist damit zu lang und muss angepasst werden. Die Forderung, zum Schutz von Fledermäusen die Rodung auf den Zeitraum 01.10. bis 15.11. zu beschränken, ist abzulehnen, weil die Rodung zum Schutz der Haselmaus erst ab dem 01.12. erfolgen darf. Vorher kann die Haselmaus noch in Baumhöhlen oder Freinestern im Gehölz angetroffen werden. Der zulässige Rodungszeitraum ist damit 01.12. bis 31.12.. Allerdings sollen die Höhlenbäume, die von Fledermäusen genutzt werden könnten, bereits vor der eigentlichen Rodung im Zeitraum 15.09. bis 31.10. gefällt werden. Die UNB hat nach der Stellungnahme gegenüber der Stadt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren den Zeitraum 15.09. bis 31.10. für die Fällung der Höhlenbäume genannt, die Stadt übernimmt damit die aktuellste Forderung der UNB. Die Beschreibung der Maßnahme wird im VEP entsprechend angepasst.

In der Stellungnahme im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die UNB für die Entfernung der Wurzelstubben den Zeitraum 01.10. bis 30.11. genannt und diesen Zeitraum in einer darauffolgenden E-Mail an den Vorhabenträger auf 01.10. bis 31.10. korrigiert. Diese Einschränkung ist sinnvoll, da – je nach Witterung – die Haselmaus im November bereits ihr Winterquartier bezogen haben kann. Außerdem können die Wurzelstubben nach einem Vorschlag der UNB in der gleichen E-Mail schon ab dem 15.06. bis zum 30.09. entfernt werden, sofern vorher der Nachweis erbracht wird, dass keine Nachbruten von Vögeln durch die Maßnahme betroffen sind. Damit kann die Rodung im Dezember erfolgen und die Entfernung der Wurzelstubben im nächsten Jahr ab dem 15. Juni durchgeführt werden, wenn die Haselmaus ihr Winterquartier bereits wieder verlassen hat. Die Beschreibungen in der Anlage 3 zum Vorhaben- und Erschließungsplan werden entsprechend den Vorgaben der UNB angepasst.

3.3.2: Die Nisthilfe für den Uhu wird von der UNB im immissionsschutzrechtlichen Verfahren inzwischen nicht mehr gefordert, weil die UNB aufgrund neuer Erkenntnisse inzwischen eine Störung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sicher ausschließen kann. Eine Änderung der Planung ist damit nicht mehr erforderlich.

3.3.3: Siehe Punkt 3.3.1.

3.4.1 Wespenbussard: Die Forderungen weichen in drei Punkten von der bereits vorgesehenen Maßnahme M3 ab: 1. Der Bebauungsplan sieht eine Abschaltung erst ab dem 14.05. vor; 2. der Bebauungsplan sieht eine Abschaltung nur der WEA 1 vor und 3. der Bebauungsplan sieht eine Abschaltung nur tagsüber vor.

Zum ersten und dritten Punkt: Eine Abschaltung ab 20.04. und bereits vor Sonnenuntergang bis nach Sonnenuntergang ist unverhältnismäßig und artenschutzrechtlich nicht erforderlich. So wurde der Wespenbussard z. B. bei der Erfassung im Jahr 2016 erstmalig beim sechsten Durchgang am 10.05.2016 beobachtet, obwohl die Raumnutzungsbeobachtungen ab dem 24.03.2016 begonnen worden sind. Die meisten Wespenbussarde kommen im Mai aus ihren Winterquartieren in Deutschland an. Dazu (Schreiber 2016): „Während erste Vögel sowie Trupps [...] vor allem Durchzügler

sein dürften, können hiesige Brutvögel ab Mitte Mai an ihren Brutplätzen angetroffen werden“. Mitte Mai werden hauptsächlich die Reviere besetzt, die Eiablage erfolgt Ende Mai bis Anfang Juni (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Pernis+apivorus>). Zudem sind Flüge in größerer Höhe am Anfang der Brutzeit eher gering und kommen erst ab Ende Juni häufiger vor (Keicher 2013). Anfang bis Mitte August lösen sich die Familien auf, das Brutrevier wird vor Ende August verlassen (Blotzheim et al 1989). Flüge finden beim Wespenbussard tagsüber statt. Dies ist vor allem aus Telemetriestudien bekannt (Manen et al 2011; Schreiber 2016; Van Diermen, Jan; Van Manen, Willem; Baaij 2009). Die Flüge im Rotorbereich oder in größeren Höhen erfolgen hauptsächlich ab 8:30 Uhr, wogegen ab 17:00 Uhr nur noch sehr selten solche Höhen erreicht werden (Van Diermen, Jan; Van Manen, Willem; Baaij 2009). Eine Abschaltung vor Sonnenauf- und nach Sonnenuntergang ist folglich artenschutzrechtlich nicht erforderlich.

Zum zweiten Punkt: Die Stadt geht entsprechend dem Windenergieerlass (Nr. 8.4.1 c) aa) Satz 4) davon aus, dass eine Abschaltung der WEA 1 ausreicht, weil nur für die WEA 1 von einem Horst im Prüfbereich auszugehen ist. Im Übrigen ist auch ein eingeschränkter Betrieb mit dem Bebauungsplan vereinbar, das ist im Durchführungsvertrag klargestellt.

Eine Änderung der Angaben im VEP ist daher nicht erforderlich. Unabhängig davon können weiterführende Einschränkungen umgesetzt werden, ohne dem Bebauungsplan inhaltlich zu widersprechen, sofern sie als Auflagen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gefordert würden. Denn damit würde das artenschutzrechtliche Risiko nicht erhöht, so dass kein Versagensgrund zu befürchten wäre.

3.4.2.1 Die Forderung wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung im Bebauungsplan sieht die Stadt nicht als städtebaulich erforderlich an. Die Festlegung kann im BImSchG-Verfahren erfolgen.

3.4.2.2 Dem Grunde nach entsprechen die Forderungen der UNB zum fledermausfreundlichen Betrieb der Maßnahme M2 aus der saP (Anlage 1 zur Begründung B-Plan) bzw. aus dem VEP (v.a. Anlage 3). Dort ist festgelegt, dass in den ersten zwei Jahren ein Gondelmonitoring entsprechend dem BayWEE durchgeführt wird. Nähere Details zur Ausgestaltung können soweit erforderlich im BImSchG-Verfahren geregelt werden.

3.5: Ergänzungen für die Maßnahmen A1 – A3 CEF:

Der Anregung der UNB wird gefolgt. Der Verlust der Höhlenbäume wird durch die Herausnahme von 9 geeigneten Bäumen aus der regelmäßigen Bewirtschaftung und durch 45 Fledermauskästen kompensiert. Die Stammabschnitte der gefälltten Bäume mit einer Höhle sind an anderen Bäumen anzubringen. Die UNB hat nach der Stellungnahme gegenüber der Stadt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren diese Maßnahmen genannt, die Stadt übernimmt damit die aktuellste Forderung der UNB. Dies erfolgt im Rahmen der Umsetzung, sobald die tatsächlich zu fällenden Flächen im Gelände gekennzeichnet sind. Ein entsprechender Text wird im VEP ergänzt.

Der von der UNB geforderte Schutz der zu erhaltenden Bäume ist in saP und VEP durch Maßnahme S1 umgesetzt. Hierzu bedarf es keiner weiteren Ergänzungen.

Der in Punkt 3.5 von der UNB geforderte Schutz des Zauneidechsenstandortes ist Teil des Maßnahmenkonzeptes der Maßnahme A3<sub>CEF</sub> gem. saP und VEP, das in Anlage 1.1 zur Begründung (Faunistischer Ergebnisbericht, Meyer 2017, Anhang E) näher beschrieben ist. Es bedarf daher keiner weiteren Ergänzungen.

Den Anregungen zur Herstellung und Pflege der Ausgleichsflächen (keine Düngung, keine Pestizide, Hinweise zu Mahd etc.) sowie zu deren Wirksamkeitskontrolle wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Details kann im BImSchG-Verfahren erfolgen.

Im Durchführungsvertrag ist eine dingliche Sicherung zu Gunsten der Stadt vorgesehen, die Ausübung der Dienstbarkeiten kann die Stadt dem Freistaat überlassen. Eine Ausgestaltung als Reallast hält die Stadt nicht für zweckmäßig, stattdessen reicht eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit verbunden mit einer Bankbürgschaft, das ist im Durchführungsvertrag bereits so geregelt.

3.6:

Der Anregung, den Strom unterirdisch abzuleiten (im VEP beschrieben), die Beleuchtungen insektenfreundlich zu gestalten und auf ein Minimum zu reduzieren (Festsetzung Nr. 6 im Bebauungsplan), die Flügelenden auffällig zu markieren (Standard), auf Baumaßnahmen während der Nacht zu verzichten (Standard) sowie den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (Standard) wird zustimmend zur Kenntnis genommen, es bedarf keiner Änderung der Planung, da es entweder bereits geregelt ist oder der Standardvorgehensweise entspricht.

Zu Punkt 4 Landschaftsbild:

Eine Ersatzzahlung wurde im Durchführungsvertrag den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde entsprechend geregelt. Mit dem Vorschlag herrscht demnach Einvernehmen.

## 2. Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Denkmalschutzbehörde

In einem Radius von ca. 15 km befinden sich u.a. die nachfolgenden Baudenkmäler bzw. Ensembles:

### **Ensemble**

Nummer: 308154  
Bezeichnung: Hauptplatz, 85276 Pfaffenhofen  
Beschreibung: Das Ensemble umfasst den Hauptplatz mit seinen umgebenden Bauten, der den historischen Kern der Stadt bildet. Es erstreckt sich zwischen dem Rathaus im Osten und der Pfarrkirche mit ihrem mächtigen Turm im Westen einschließlich des Neurenaissancebaus, der die westliche Schmalseite der Platzanlage bildet, entsprechend dem Rathaus im Osten.  
Aktennummer: E-1-86-143-1

### **Baudenkmal**

Nummer: 308571  
Verfahrensstand: Benehmen hergestellt, nachqualifiziert  
Traditionelle  
Objektbezeichnung: Mariä Geburt  
Funktion: katholische Kirche, Wallfahrtskirche, Filialkirche, Saalkirche  
Adresse: Johannesstraße 3, 85283 Wolnzach  
Beschreibung: Kath. Filial- und Wallfahrtskirche Mariä Geburt Lohwinden, Saalkirche mit Pilastergliederung, eingezogenem Polygonalchor und nordwestlichem Turm mit oktogonalem Glockengeschoss und Zwiebelhaube, Langhaus mit Tonnengewölbe und Chor mit Stichkappentonne, barock, Chor 1679, Langhaus und Turm 1701-10, mit Ausstattung.  
Aktennummer: D-1 -86-162-67

### **Ensemble**

Nummer: 308500  
Bezeichnung: Marktplatz, 85283 Wolnzach  
Beschreibung: Der Marktplatz von Wolnzach mit seiner umgebenden Bebauung bildet ein Ensemble. Den zentralen Platz in Wolnzach bildet jetzt der Marktplatz. Die nahezu quadratische Platzanlage wird im Süden von der 1408 errichteten, am Anfang des 18. Jahrhunderts veränderten und 1912/13 erweiterten und neubarock gestalteten kath. Pfarrkirche St. Laurentius begrenzt. Den nördlichen Platzabschluss bildet das jetzige Rathaus, das

	1878 ursprünglich als Hopfen- und Schrankenhalle erbaut wurde. Diese beiden architektonischen Dominanten des Platzes Werden von zwei- bis dreigeschossigen zum Teil mit Schweifgiebeln versehenen. Satteldachbauten des 18. und 19. Jahrhunderts eingefasst, die den ackerbürgerlichen Charakter der Marktgemeinde widerspiegeln.
Aktennummer:	E-1-86-162-1
<b>Baudenkmal</b>	
Nummer:	308365
Verfahrensstand:	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert
Traditionelle Objektbezeichnung:	Mariä Himmelfahrt
Funktion:	Klosterkirche, syn. Münster, syn. Abteikirche, Basilika, Pfarrkirche, katholische Kirche, Benediktiner
Adresse:	Schyrenplatz 1, 85298 Scheyern
Beschreibung:	Benediktinerabtei Scheyern
Aktennummer:	D-1-86-151 -11
<b>Ensemble</b>	
Nummer:	308011
Bezeichnung:	Kapellenstraße, 86558 Hohenwart
Beschreibung:	Kath. Filialkirche Mariä Verkündigung, Saalkirche mit Satteldach, eingezogenem Polygonalchor, nördlich angebautem Seitenschiff und nördlichem Chorflankenturm mit Spitzhelm, Langhaus und Chor mit Flachdecke über Hohlkehle, Chor und Turm ab 1409, Barockisierung und Anbau des Seitenschiffs um 1700; mit Ausstattung.
Aktennummer:	D-1-86-128-3
<b>Baudenkmal</b>	
Nummer:	308326
Verfahrensstand:	Benehmen hergestellt, nachqualifiziert
Traditionelle Objektbezeichnung:	St. Kastulus
Funktion:	Wallfahrtskirche, Saalkirche, katholische Kirche
Adresse:	Sankt Kastl 2, 85084 Reichertshofen
Beschreibung:	Kath. Wallfahrtskirche St. Kastulus, verputzte Saalkirche mit getrepptem Steilgiebel im Westen, eingezogenem Chor mit Dreiseitschluss und südlichem Chorflankenturm mit Spitzhelm, Langhaus mit Stichkappentonne und westlicher Empore und Chor Mit Netzgewölbe, spätgotisch, 1447 geweiht Fensterumgestaltung 1670, Stichkappentonne im Langhaus 1776, mit Ausstattung
Aktennummer:	D-1-86-147-18
<b>Ensemble</b>	
Nummer:	308325
Bezeichnung:	Weiler Sankt Kastl, 85084 Reichertshofen
Beschreibung:	Das Ensemble umfasst den in einer kleinen Rodung liegenden von Waldsäumen an zwei Seiten eingefassten Weiler Sankt Kastl mit seiner spätgotischer Wallfahrtskirche und der kleinen barockem Kapelle.

Die Sichtbeziehung zu den o.g. Baudenkmalern bzw. Ensembles könnte durch die vorliegende Planung beeinträchtigt werden. Das BLfD ist zu beteiligen.

Abwägung:

*Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Die möglichen Beeinträchtigungen wurden im Umweltbericht (Kap. 5.2.6 der Begründung zum Bebauungsplan) ausführlich geprüft und über eine Analyse der Sichtbeziehungen (Anlage 4 zur Begründung) untersucht. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt. Eine Änderung oder Ergänzung der Unterlagen ist damit nicht veranlasst. Das BLfD wurde am Verfahren beteiligt.*

3. Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (AWP)

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan in der vorliegenden Form zugestimmt.

Nach den vorgelegten Planunterlagen sind an den geplanten Windrädern weder ein Büro, noch eine Wohnung geplant, somit ist davon auszugehen dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Sollte sich dies ändern ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung der geplanten Nutzung hat sich nicht ergeben. Die Stellungnahme dient daher zur Kenntnis.

4. Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Bodenschutzbehörde

Aus Sicht des Bodenschutzes wird wie folgt Stellung genommen.

Im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 163 „Sondergebiet Bürgerwindpark Pfaffenhofen“ sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen oder entsprechende Verdachtsflächen bekannt.

Sollten im weiteren Verfahren oder bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren.

Dieser Hinweis wurde entsprechend unserer Stellungnahme vom 01.08.2016 unter „E 8.1 Hinweise durch Text – Altlasten“ aufgenommen.

Abwägung:

Die Anregung dient zur Kenntnis, es ist keine Änderungen der Planung veranlasst.

5. Landratsamt Pfaffenhofen, Untere Immissionsschutzbehörde

Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 26.07.2016 wird verwiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im südlichen Teil der Konzentrationszone Nr. 59 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ des Landkreises Pfaffenhofen. Im Norden dieser Konzentrationszone steht bereits die WEA Lustholz. Errichtet werden sollen drei WEA der Firma Enercon (Typ E-138) mit einer Nabenhöhe von 160 m und einem Rotordurchmesser von 138,25 m. Dies entspricht einer Gesamthöhe von 229,13 m, dies ist auch so im Bebauungsplan festgesetzt.

Nachfolgend sind die genauen Standort der Anlagen aufgeführt:

Anlagenbezeichnung	Koordinatensystem		FINr. Gemarkung Förnbach
	Gauß-Krüger Zone 4, DHDN		
	RW	HW	
WEA 1	4'466'855	5'377'238	945
WEA 2	4'467'250	5'377'626	974
WEA 3	4'467'552	5'377'347	977 + 978

Zur Beurteilung des Windparks liegen unter anderem ein Schalltechnisches Gutachten des TUV Süd (Bericht-Nr. MS-1606-044-BY-SO-de, Rev. 4) vom 22.07.2019 sowie ein Schattenwurfgutachten des TUV Süd (Bericht Nr. MS-1606-044-BY-SH-de Rev. 3) vom 22.07.2019 vor.

Schall- und Schattenwurfgutachten sind in der aktuellen Fassung als Anlage zur Begründung mit aufgenommen (Anlage 2 und 3).

Bei teilweise schallreduziertem Betriebsmodus (Konfiguration IVa) werden an allen maßgeblichen Immissionsorte die Immissionsrichtwerte der TA Lärm entsprechend der Gebietseinstufung eingehalten.

Die teilweise vorhandene Vorbelastung durch Gewerbe und bestehende Anlagen wurde berücksichtigt.

Bezüglich Schattenwurf wurden bei Betrachtung der Gesamtbelastung (Zusatzbelastung neue WEA plus bereits vorhandene WEA) Überschreitungen der Richtwerte an den Immissionsorten A, B, E, I, Q, R U, V und W festgestellt. Eine Schattenabschaltung ist anhand des vorgelegten Gutachtens zu realisieren.

Die im Vorhaben berücksichtigten Immissionsorte stimmen mit den Immissionsorten, die im BImSchG-Verfahren abgestimmt wurden, überein.

Die notwendigen immissionsschutzfachlichen Auflagen zum ordnungsgemäßen Betrieb werden im BImSchG-Verfahren gestellt (siehe Stellungnahme vom 11.02.2020).

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Sondergebiet Bürgerwindpark Pfaffenhofen“ der Stadt Pfaffenhofen.

#### Stellungnahme vom 26.07.2016

*Die Stadt Pfaffenhofen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Sondergebiet Bürgerwindpark Pfaffenhofen“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes gliedert sich in drei Teilflächen. Er befindet sich östlich von Pfaffenhofen zwischen der Kreisstraße PAF 23 (Eberstetten – Geisenhausen) und der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Streitdorf und Großarreshausen. Beabsichtigt ist die Errichtung von drei Windkraftanlagen.*

*Der Windpark soll östlich der Stadt Pfaffenhofen, südlich der bereits bestehenden WEA Lustholz errichtet werden. Es sollen drei Windkraftanlagen der Firma Enercon (Typ E-141 EP 4) mit einer Nabenhöhe von 159 m und einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW aufgestellt werden. Bei den geplanten Windrädern entspricht die Gesamthöhe (Nabenhöhe + 0,5 \* Rotordurchmesser) 229,5 m. Als maximale Bauwerkshöhe ist 230 m festgesetzt.*

*Der Planungsverband Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen hat einen sachlichen Teilflächennutzungsplan (TFNP) „Windkraftanlagen“ erstellt. Auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen wurden Konzentrationszonen ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Fläche Nr. 59. Die Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgte am 14.1.2016 und ist mit Bekanntmachung am 24.03.2016 wirksam.*

*Bei der Ausweisung der Konzentrationszonen des TFNP wurden ein Mindestabstand von 950 m zu Wohnbauflächen (allgemeine Wohngebiete) und ein Mindestabstand zu Mischgebieten und Außenbereichswohnen von 650 m als hartes Kriterium zugrunde gelegt.*

*Für die drei Windenergieanlagen WEA im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Bürgerwindpark Pfaffenhofen“ liegt, in Einbeziehung der bereits bestehenden WEA Lustholz, eine erste Voruntersuchung (Immissionsprognose) vor (Waldau & Fuchs Projektgesellschaft UG, 07.07.2016). In den vorliegenden Gutachten wurden die schall- und schattenwurftechnischen Einwirkungen auf die Wohnnachbarschaft untersucht.*

*Die Beurteilung der Geräuschemissionen aus dem Betrieb der WEA erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Neben den Geräuschen der WEA ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung (andere bereits bestehende gewerbliche und industrielle Quellen sowie bestehende Windenergieanlagen und Wärmepumpen) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm nachzuweisen. In der Immissionsprognose für Lärm wurde nur die bestehende Windenergieanlage Lustholz als Vorbelastung berücksichtigt. Für die geplanten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 159 m wird ein Schallleistungspegel LWA = 106,5 dB(A) für die Tag- und Nachtzeit angesetzt.*

*Es wurde nicht die gesamte Vorbelastung geprüft (nur WEA Lustholz). Dies ist durch einen Gutachter nach § 29 BImSchG nachzuholen. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist dementsprechend ein schallreduzierter Nachtbetrieb vorzusehen.*

*Die maßgeblichen Immissionsorte sind so abzuändern, wie mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abgestimmt.*

*Der Abstand zum Immissionsort Siebenecken-Nord (Siebenecken 17) ist zu überprüfen. Im Teilflächennutzungsplan sind mindestens 650 m Abstand zum Dorf-/Mischgebiet gefordert, in der Prognoseberechnung ist ein Abstand von 495 m angegeben. Insofern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können, ist ein geringerer Abstand vertretbar.*

*Zum derzeitigen Stand der schattenwurftechnischen Voruntersuchung durch das Planungsbüro Waldau & Fuchs Projektgesellschaft UG vom 07.07.2016 treten erhebliche Überschreitungen auf. Das Gutachten ist gegebenenfalls zu aktualisieren und wiederholt vorzulegen.*

*Bei Überschreitungen sind diese durch Abschaltautomatik an den Windenergieanlagen zu verhindern. Die Abschaltzeiten sind so zu setzen, dass an den Rezeptoren / Immissionsorten eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag unterschritten wird.*

*Im weiteren Verfahren (zweite Beteiligung) sind die Prognoseuntersuchungen aktualisiert vorzulegen. Ebenso ist der erforderliche Abstand zu den Immissionsorten zu prüfen. Die Darstellung der Konzentrationsfläche des TFNP ist detaillierter zu erfolgen.*

*Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann dem Bebauungsplan Nr. 163 „Sondergebiet Bürgerwindpark Pfaffenhofen“ zum derzeitigen Sachstand nicht zugestimmt werden.*

#### Abwägung vom 29.09.2016:

*Mittlerweile liegt ein Schallgutachten von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vor, das bei den erforderlichen Immissionsorten auch die Vorbelastung untersucht hat und für eine WKA in den Nachtstunden einen schallreduzierten Betrieb vorsieht. Das Gutachten wird den Bebauungsplan-Unterlagen beigelegt.*

#### Abwägung:

*Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägung vom 29.09.2016 verwiesen.*

#### 6. Bayerischer Bauernverband

Rund um die drei geplanten Windräder befinden sich landwirtschaftliche Betriebsstätten im Außenbereich mit Wohnbebauung. Für diese darf es zu keinen Einschränkungen kommen.

Wir stehen hinter der Notwendigkeit auf regenerative Energien umzusteigen und unterstützen derartige Vorhaben vom Grundsatz her. Vor Ort haben vor allem die betroffenen Grundstücksbesitzer bereits zu Beginn der Planungen ab 2016 große Bedenken geäußert, da sie große Einschnitte in ihren Waldbeständen befürchten. Für die Zufahrten und Bau- bzw. Kranstellflächen werden laut Umweltbericht 4,73 Hektar Wald gerodet. Im Bebauungsplan steht diesbezüglich unter Punkt 2.2., dass die gesetzlich vorgeschriebene Fläche von 500m<sup>2</sup> pro Standort für den Turm(fuß) überschritten werden darf, allerdings ohne jegliche Begründung und Begrenzung. Ferner werden nur für die Kranstellflächen und die Zuwegung 1,74 Hektar als Schotterflächen befestigt, davon sogar 1,51 Hektar als komplette Neubefestigung. Hierfür werden Abgrabungen notwendig, die im Anschluss wieder aufgefüllt werden müssen. Für ein Stück der Zuwegung wird in Waldflächen mit besonderer Schutzfunktion eingegriffen.

Die Öffnung bisher geschlossener Waldbestände führt dazu, dass die angrenzenden Nachbarbestände sturmanfälliger werden. Das Wurzelwerk des Baumbestands in diesem Bereich ist nicht an diese Windverhältnisse angepasst, was das Risiko von Windbruch erhöht. Weiterhin kann das Öffnen des Kronendaches zu Sonnenbrand im Baumbestand führen und das Befahren des empfindlichen Waldbodens mit schwersten Arbeitsmaschinen bedingt irreversible Bodenverdichtungen. Damit wird das in den vergangenen Jahren schon sehr labile Ökosystem Wald noch mehr geschwächt und anfälliger für weitere Kalamitäten wie Borkenkäfer und Wassermangel. Befürchtet wird außerdem Eiswurf durch die Rotorblätter. Diese Schäden wurden bereits bei einer bestehenden Anlage dokumentiert.

Zum Ausbau der Zufahrtswege ist folgendes auszuführen: Laut Plan müssen die Zufahrtswege und Flächen schwerlastfähig ausgebaut werden, d.h. sie müssen 160t pro Fahrzeug bei mindestens 4,50m Breite aufnehmen können. Da die Zuwegung als Sackgasse ausgeführt wird, ist zu befürchten, dass die Breite bei Weitem nicht ausreicht. Die Rotorblätter werden mit einer Länge von 66,8m transportiert, der Kurvenradius der Wege muss dementsprechend groß sein. Auch werden bei der Zuwegung Täler durchfahren. Die Zuwegung zu WEA 1 führt ca. 1,5km quer durch den Wald. Die bestehenden Wege sind lediglich 2-3m breit, d.h. diese Zuwegung kommt einem Wegeneubau gleich. Auf dieser Strecke müssen 34 Höhenmeter nach unten und 35 Höhenmeter nach oben überwunden werden.

Diese enormen Umweltzerstörungen könnten aus unserer Sicht minimiert werden, wenn ein bereits relativ gut ausgebauter Forstweg genutzt werden würde, über den die geplante Anlage von Richtung Süden aus direkt angefahren werden könnte. Dort würde die Strecke 650m Länge betragen und es wären keine Taldurchfahrten samt Aufschüttungen notwendig. Auch für die Anlagen 2 und 3 ist eine komplett neue Zuwegung parallel zum öffentlichen Hauptweg geplant.

Gemäß Begründung mit Umweltbericht „4.2.5 Besitz- und Eigentumsverhältnisse“ liegt die Unterhaltungspflicht des von Südost nach Nordwest verlaufenden Forstweges bei der Waldgenossenschaft. Sollte der Weg oder Teile des Weges für die Zuwegung zu den WEA Standorten ausgebaut werden, ist die Unterhaltungspflicht auf dem beanspruchten Wegabschnitt durch die Betreibergesellschaft und nicht von der Waldgenossenschaft zu tragen.

Dieser Wald ist über Jahrzehnte nachhaltig gewachsen und hat dabei viele Tonnen CO<sub>2</sub> gebunden. Diesen jetzt unverhältnismäßig zu schädigen mit der Begründung „man schaffe ja erneuerbare Energien“ kann nicht Sinn der Energiewende sein. Dies erscheint uns kontraproduktiv.

Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht sind die gesetzlich vorgeschriebenen Standflächen von 500 m<sup>2</sup> pro Turm einzuhalten und die Kranstellflächen so gering wie möglich zu halten. Die geplanten Zuwegungen sind so zu gestalten, dass vorhandene Wege genutzt werden. An Stellen, an denen die Wege verbreitert werden müssen, ist dafür zu sorgen, dass die angrenzenden Waldflächen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Eine Rodung bzw. Kahlschlag der Waldfläche in der geplanten Dimension sehen wir als unverhältnismäßig an - entgegen Ihrer Aussage in der Anlage 7, dass der Waldverlust im Vergleich zur Gesamtfläche des Fönbacher Forstes vernachlässigbar ist - und lehnen diese Rodung entschieden ab.

Durch die geplante Ersatzaufforstung gehen außerdem 0,36 Hektar Ackerfläche und 0,45 Hektar Intensivgrünland als landwirtschaftliche Flächen verloren. Dieser Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen könnte vermieden werden durch die gemeinsame Umsetzung sogenannter „Produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen“ (PIK-Maßnahmen) mit Landwirten.

Weiterhin weisen wir auf den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 28.4.2016 zur Verwendung von Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG hin. Grundlage hierfür ist die am 1.9.2014 in Kraft getretene Bayerische Kompensationsverordnung (BayKomV). Diese ermöglicht unter anderem auch die Verwendung von Ersatzgeldern für Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, die von der lokalen Land- und Forstwirtschaft umgesetzt werden. Die BayKomV schafft die Möglichkeit, Maßnahmen zu finanzieren und umzusetzen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen - einschließlich des Naturschutzes.

Es wäre zu begrüßen, wenn im Rahmen dieses Bürgerwindparks hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen auch einmal gemeinsame und innovative Ideen mit der Land- und Forstwirtschaft entwickelt werden würden - anstatt lediglich landwirtschaftliche Flächen zu kaufen und diese dann der Nahrungsmittelproduktion zu entziehen.

Abwägung:

*Die zulässige Grundfläche darf laut Festsetzung Nr. 2.2 nur durch Aufstellflächen oder Zufahrten, die für die Errichtung oder Erschließung der WEA erforderlich sind, sowie durch sonstige Erschließungsanlagen überschritten werden. Dabei gilt gleichzeitig Festsetzung Nr. 1.1, die innerhalb des Sondergebiets regelt, dass grundsätzlich nur die für Errichtung und Betrieb der WEA erforderliche Anlagen zulässig sind. Der Flächenbedarf ist damit bereits auf das notwendige Minimum reduziert. Die Standfläche des Turms ist ohnehin viel kleiner als die festgesetzten 500 m<sup>2</sup>. Letztere sind nur erforderlich, da auch der Durchmesser des erforderlichen Fundaments als Überbauung zu berücksichtigen war. Dabei wird auch dieses die festgesetzte Fläche nicht gänzlich ausnutzen müssen.*

*Die neu geöffneten Waldränder werden nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Laubgehölze unterpflanzt (Maßnahme A2, vgl. Anlage 3 zu Vorhaben- und Erschließungsplan), so dass der Gefahr von Windwurf und Sonnenbrand entgegengewirkt wird. Eine erhöhte Anfälligkeit gegenüber Schädlingsbefall und Wassermangel kann nicht gesehen werden, denn die Zufahrten werden nicht durch besondere Drainagemaßnahmen zur Entwässerung der benachbarten Flächen beitragen. Das Oberflächenwasser von den Wegen wird über die Böschungsschultern in die angrenzenden Flächen versickert. Die Zufahrtswege sind vom Eingriff mit einem Forstweg vergleichbar, wenn auch geringfügig größerer Breite, die deswegen keine relevanten Auswirkungen auf den Schädlingsbefall aufweisen. Allerdings ist aktuell aufgrund der zunehmenden Trockenheit bundesweit festzustellen, dass die in vielen Gebieten – ebenso wie im Föhrbacher Forst – standortfremden Fichten mit den milden Wintern und trockenen Sommern nicht zurechtkommen. Sie haben eine sehr dünne Rinde und damit sind Schädlinge in kalten Wintern sehr schlecht geschützt und sterben ab. Aufgrund der beinahe frostfreien Winter in den letzten Jahren haben sich die verschiedenen Borkenkäferarten, die v.a. Fichten umfangreich befallen erheblich ausgebreitet und es kann allorten ein Sterben der Fichten beobachtet werden. Im Nationalpark Białowieża war die Fichte noch vor wenigen Jahrzehnten die häufigste Baumart, während sie heute kaum noch vorkommt. Der vom Bauernverband als ökologisch hochwertig beschriebene Wald ist ein Fichtenforst, der an den Klimawandel und den Standort nicht angepasst ist und deswegen ohnehin rasch in einen standortheimischen Laubbestand umgewandelt werden muss. Mit der Öffnung und Bepflanzung der Wegränder wird daher bereits die richtige Entwicklung eingeleitet.*

*Die vom Einwender erwähnten Bodenverdichtungen sind auszuschließen, da nur auf den eigens für die schweren Fahrzeuge errichteten Wegen gefahren wird, die für die erforderlichen Lasten ausgelegt sind und diese durch die Aufbauten verteilen, so dass es zu keinen Tiefenverdichtungen kommt.*

*Die Zufahrten wurden ebenfalls möglichst kurz und soweit möglich unter Ausnutzung vorhandener Wege und gegebenenfalls vorhandener Rückegassen vorgesehen. Der*

Verlauf der Zuwegung orientiert sich im Wesentlichen nach den verfügbaren Grundstücken sowie den darauf vorhandenen Bestandswegen.

Die in der Stellungnahme beschriebene Alternativzufahrt für das SO1 konnte nicht in Betracht gezogen werden, da hier eine Steigung von >12% anliegt. Man hätte hier die Zufahrt mit einer gebundenen Deckschicht (Asphalt) ausführen müssen, was aus wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht so nicht umsetzbar gewesen wäre. Der Eingriff für die Herstellung eines Asphaltweges wäre unverhältnismäßig hoch gewesen.

Die Zuwegungen für die SO2 und SO3 konnten aufgrund einer benötigten Wegbreite von 4,50 Metern nicht über den Hauptweg geplant werden, da dadurch die angrenzenden Waldgrundstücke weitaus stärker beeinträchtigt worden wären. Außerdem wäre die Abzweigung zum Standort der WEA 1 vom Hauptweg aus wegen des Gefälles nicht möglich gewesen. Die im Bebauungsplan dargestellte Variante ist somit in jeglicher Hinsicht die beste Alternative. Auch hier wurden sofern möglich Bestandswege verwendet.

Die geplanten Zuwegungen kreuzen den Hauptweg an 3 Stellen. Insgesamt werden somit ca. 25 Meter dieses Hauptweges verwendet. Die für diese Bereiche erforderlichen Unterhaltspflichten sind im Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Pfaffenhofen geregelt.

Zum Schutz der neu entstandenen Waldränder werden gestufte Waldinnenränder vorgesehen (Maßnahme A2<sub>CEF</sub>, VEP, Anlage 3 und saP, Anlage 1 zur Begründung B-Plan).

Eiswurf wird durch technische Lösungen vermieden (Eiserkennungssystem Enercon, vgl. Angaben in Kap. 5.2.1 Umweltbericht in Begründung zum B-Plan).

Dimensionierung und Lage der Zufahrtswege: Die Dimensionierung der Zufahrtswege entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des Anlagenherstellers. Für den Antransport der Rotorblätter werden in der Regel Fahrzeuge verwendet, welche nach Entladen auf die Länge eines normalen LKWs verkleinert werden können. Somit können diese Fahrzeuge problemlos auf den bei den WEA hergestellten Montage- und Kranstellflächen wenden. Die Errichtung separater Wendeschleifen ist somit nicht erforderlich. Hinsichtlich der benötigten Kurvenradien gibt es, ebenfalls gemäß dem Stand der Technik, Möglichkeiten diese auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Notwendige Fällungen im Bereich der Kurven werden nach Errichtung der WEA wieder aufgeforstet.

Aus diesem Grund stellt die vorgesehene Beanspruchung der Waldflächen das notwendige Minimum dar.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen stellen nicht allein Flächen dar, die der Landwirtschaft entzogen werden. Ein Großteil der Maßnahmenflächen können als Extensivwiesen oder Altgrasfluren auch landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Die Gehölze sind aus artenschutzrechtlichen Gründen (Habitataufwertung für Uhu A4 gem. VEP und saP) zwingend erforderlich. Eine Abstimmung mit den Flächeneigentümern und dessen Nutzungsansprüchen hat stattgefunden.

Eine Änderung der Planung ist damit nicht veranlasst.

## 7. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Die Kreisgruppe Pfaffenhofen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald darf folgende Stellungnahme übermitteln:

### 1. Grundsätzliches

Inanspruchnahme und Beeinträchtigung des Naturhaushalts. Der Landkreis Pfaffenhofen gehört mit einem Waldanteil von rund 25% (andere Angaben sind nicht belastbar) bei

einem bayerischen Durchschnitt von 37% zu den waldärmeren Gebieten im Freistaat. Abgesehen vom staatseigenen Feilenforst fehlen große zusammenhängende Waldflächen. Deshalb kommt den mittelgroßen Forsten im Landkreis Pfaffenhofen eine überragende Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naherholung der Menschen zu.

Da für nahezu jedes dieser mittlern Waldgebiete (Gröbener Forst, Förbacher Forst, Ilmmünsterer Forst – inzwischen per Bürgerentscheid abgelehnt) die Errichtung von Windparks geplant ist, kann keines der Vorhaben für sich allein beurteilt werden. Rund ein Drittel des Förbacher Forstes wird durch den geplanten Windpark beeinträchtigt. Das bereits errichtete Windrad belastet dazu weitere Teile des Waldgebietes.

Laut den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind größere zusammenhängende Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlusten zu schützen (Ziff 5.4.2. LEP - Grundsatz).

Die vorliegende Planung verstößt in deutlicher Weise gegen diesen Grundsatz. Bei den betroffenen Waldbereichen handelt es sich keineswegs - wie in der Erläuterung zum Bebauungsplan angedeutet, um standortsungeeignete Fichtenbestände. Vielmehr sind gefördert durch die klein strukturierten Besitzverhältnisse überwiegend Mischbestände aus Kiefern, Fichten und einem hohen Laubholzanteil (Rotbuche) vorhanden. Der Wald weist einen hohen Anteil von inneren Mischstrukturen auf, die die Artenvielfalt fördern.

## 2. Landschaftsschutz

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind weder hinnehmbar noch ausgleichbar. Der geplante Windpark zerstört den Kernbereich eines bisher geschlossenen Waldgebietes. Beim WEA3 ist wegen der natürlichen Geländeausformung ein zusätzlicher Erdabtrag zwischen 5- und 7 Meter erforderlich. Dies erweitert den weithin sichtbaren Eingriff deutlich.

Ein „Schweizer Käse“ verliert die Funktion eines Forstes. Die angebotenen Ausgleichsflächen liegen im Wesentlichen außerhalb des bisher geschlossenen Waldgebietes und sind in keiner Weise geeignet den Eingriff in das Landschaftsbild und in die Ökostruktur aus zu gleichen.

An Hand des bereits errichteten 230 m hohen „Windrads“ im benachbarten Lustholz kann abgeschätzt werden, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erheblich ist und sich nicht auf das Stadtgebiet Pfaffenhofen beschränkt. Die auf dem Höhenrücken östlich des Ilmtals geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigen im Umkreis von 15-20 km das Landschaftsbild und sind nicht ausgleichbar.

Dem kritischen Beobachter ist sicher nicht entgangen, wie weit die „Verspargelung“ der Umgebung der Kreisstadt mit Windrädern bereits fortgeschritten ist. Dies wird nicht von allen Menschen als Bereicherung empfunden.

Anmerkungen im Einzelnen:

### Erschließung:

Es wird behauptet, dass die Erschließung durch vorhandene Waldwege sichergestellt werden soll. Dabei soll die Erschließung im Wesentlichen über einen öffentlichen Feld- und Waldweg, der durch den südlichen Förbacher Forst führt, erfolgen.

Die Tatsache ist, dass vorhandene Waldwege für diesen Zweck in der Form nicht geeignet sind. Die Aufhiebsbreiten für forstliche Wirtschaftswege werden zur Vermeidung von Zuwachsverlusten auf ca. 6 m begrenzt. Das Kronendach schließt sich über den Wegen wieder. Es wird nur soweit offen gehalten als dies zur Holzabfuhr erforderlich ist. Die meisten der vorhandenen Waldwege entsprechen befestigten Rückegassen und sind schon für einen Langholztransport mittels LKW nicht ausreichend ausgebaut.

Rotorblätter von 65 m Länge und Schwerlastkräne bedürfen einer ganz anderen Zuwegung. Die Besichtigung ähnlicher Baustellen ergab Aufhiebsbreiten von 12 bis 15 m, alle Strecken wurden massiv begradigt, die Randbäume bis auf 10 m und höher aufgeastet und die Wege zu Panzerstraßen befestigt. Diese Zuwegung kann auch nicht zurückgebaut

werden, da im Laufe der Nutzungsdauer der Einsatz der Schwerlastkräne und das Auswechseln der Rotorblätter möglich sein muss.

Bei einer Erschließung von Siebenecken her sind auch mehrere nicht abgabewillige Grundstückseigentümer zu „umfahren“. Dabei kommt man rasch in sehr abschüssiges Gelände, die zur Überbrückung der Querneigung Aufhiebsbreiten von 15 Meter und mehr erfordern. Die Zuwegung muss ja auch schwerlastgeeignet werden. In vielen Fällen - so ergab eine Verprobung im Gelände, werden vollkommen neue Trassen in den Forst geschlagen werden müssen.

Die angegebenen Aufhiebsbreiten von 4,5 m sind deshalb nachvollziehbar unzutreffend.

#### Fazit

Es sind massive Eingriffe in den Waldbestand vorgesehen, die die Funktion als geschlossenes Biotop aufheben.

#### Beweissicherung

Es ist bei einer Durchschneidung der geschlossenen Waldbestände mit entsprechenden Auswirkungen z.B. Windwurf, Rindenbrand, Borkenkäfer zu rechnen. Ein Teil der Wälder nehmen die Funktion als Sturmschutzwälder für benachbarte Waldbestände wahr.

Werden die Erschließungswege in der Nähe nicht abgabewilliger Waldbesitzer gebaut, sind Randschäden die Folge. Das gleiche gilt bei einer Benutzung des öffentlichen Feld- und Waldweges durch Baustellenfahrzeuge. Hier sind Beschädigungen anliegender Bäume zu erwarten.

Es wird deshalb dringend angeraten ein Beweissicherungsverfahren durch einen vereidigten Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahmen durchführen zu lassen.

#### Biologie und Ökologie

In der amtlichen Biotopkartierung sind im Planungsgebiet keine Biotop enthalten. Es sind keine FFH-Gebiete ausgewiesen.

Diese Aussagen sind grundsätzlich zu hinterfragen. Aus der derzeit laufenden Erstellung des Landschaftsplanes für die Stadt Pfaffenhofen wissen wir, dass die untere Forstbehörde bis jetzt ihrem gesetzlichen Auftrag Waldbiotop zu erfassen, nicht nachgekommen ist. Die amtliche Biotopkartierung umfasst deshalb im Wesentlichen nur Offenlandbiotop. Das heißt also nicht dass es im Wald keine schätzenswerten Bereiche gibt. Ähnliches gilt für die Ausweisung von FFH-Gebieten, die weitgehend Waldbiotop nicht erfasst hat.

#### Ableitung des Stroms

Es wird nirgends dargelegt, wie die erzeugte elektrische Energie in das Stromnetz in das Umspannwerk bei Reisgang eingespeist werden soll. Wird dies durch Erdkabel oder Freileitungen geschehen? Sind weitere Eingriffe in den Wald erforderlich? Es ist wohl auch zu befürchten, dass das zwischen dem Standort der Windräder und dem Umspannwerk liegende Naherholungsgebiet „Schindelhauser Forst“ durch derartige Leitungen beeinträchtigt wird.

Aus diesem Grunde ist es fehlerhaft, dass in dem Bebauungsplan keine Aussage zum Trassenverlauf dieser Stromleitungen enthalten sind.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die angebotenen Ausgleichsmaßnahmen sind unzureichend, da sie die Eingriffe in das Landschaftsbild in keiner Weise abmildern.

Sie sind auch nicht dazu geeignet die Beschädigung des Waldgebietes „Förnbacher Forst“ zu minimieren.

Die SDW fordert, dass im Falle einer Verwirklichung des Projekts die gerodeten Waldflächen 1:3 ersetzt werden.

#### Zusammenfassung:

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald lehnt die Errichtung von Windparks in Waldgebieten ab, da sie mit nicht ausgleichbaren Eingriffen verbunden sind.

Abwägung:

*Punkt 1: Mit dem Bau der geplanten Windenergieanlagen sind nur relativ kleine dauerhafte Waldflächenverluste, nämlich 1,95 ha verbunden. Der konkret betroffene Bestand wurde dabei im Gelände erfasst und nach den Regeln der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung (Hetzl et al 2014; OBB StMI 2014) überwiegend als N711-N713 (strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste unterschiedlichen Alters) sowie als N721-N723 (struktureiche Nadelholzforste unterschiedlichen Alters) bestimmt. Standortgerechter Laubmischwald ist von der Rodung lediglich in einem Umfang von 1.375 m<sup>2</sup> betroffen (vgl. Kap. 5.5.4 der Begründung zum Bebauungsplan). Über diese Flächenverluste hinaus kommt es durch die Windräder zu keinen Belastungen von weiten Teilen des Waldgebiets, wie dies vom Einwender befürchtet wird. Die forstliche Nutzung ist in den verbliebenen Waldflächen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans und in dessen Umfeld uneingeschränkt möglich. Auch die übrigen im Wald zu erwartenden Nutzungen wie die Erholungsnutzung werden durch das Vorhaben nicht in relevanter Form beeinträchtigt, wie in Kap. 5.2.1 des Umweltberichts z.B. in Bezug auf den Schall im unmittelbaren Umfeld der Anlagen erläutert wird. Selbst dort sind laut TÜV-Gutachten keine Richtwertüberschreitungen für die landschaftsgebundene Erholung zu erwarten. In Kap. 5.2.6 wird entsprechend zum Landschaftsbild erläutert, aus welchem Grund hier keine erheblichen Belastungen zu besorgen sind. Das Landschaftsbild wird im Teilflächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen an der Ilm im Vorhabengebiet als durchschnittlich bewertet, es wird von keinen überregional bedeutsamen Rad- oder Wanderwegen durchzogen. Gleichzeitig ist die Sichtbarkeit der Windräder im umgebenden Wald selber deutlich eingeschränkt, wie ebenfalls in Kap. 5.2.6 des Umweltberichts dargelegt worden ist. Für die Planung der Zuwegung wurden soweit möglich vorhandene Forstwege genutzt, so dass insgesamt betrachtet, dem Grundsatz des LEP, Wälder vor Zerschneidung und Flächenverlust zu schützen entsprochen wird.*

*Punkt 2: Die Tatsache, dass durch Windräder ausgehende Beeinträchtigungen eines Landschaftsbildes generell nicht zur Gänze ausgleichbar sind, ist im Bayerischen Windenergieerlass (BayStMIBV et al 2016) dargelegt. Hierfür wurde daher im Windenergieerlass festgelegt, dass Ausgleichszahlungen zu leisten sind. Eine solche Ersatzzahlung wurde im Durchführungsvertrag geregelt.*

*Erschließung: Die vorübergehende Aufhiebsweite für die Zuwegung beträgt 7,5 m in geraden Abschnitten und in engen Kurven maximal zwischen 16 und 17 m. Allerdings muss diese Breite nicht dauerhaft hergestellt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Randbereiche dieser Wege wieder als Wald bzw. naturnaher Waldrand entwickelt und es bleibt eine dauerhafte Wegbreite von 4,5 m, die nur in engen Kurvenlagen etwas breiter verbleiben muss. Dies ist in Anlage 2 zum Vorhaben- und Erschließungsplan (Erschließungsplan) nachvollziehbar dargestellt. Die Möglichkeit, die Rotorblätter auszuwechseln, wird nicht dauerhaft erhalten. Es geht lediglich darum, die Wege für Kontroll- und Wartungsarbeiten langfristig zu nutzen.*

*Beweissicherung: Die Wege wurden nicht im Randbereich von Grundstücksbesitzern geführt, die ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen wollen. Im Übrigen werden die neu entstandenen Waldränder unmittelbar nach Bau durch Vorpflanzung eines Waldmantels vor Rindenbrand und Wind so rasch wie möglich wieder geschützt. Eine Beweissicherung wird daher nicht für erforderlich gehalten.*

*Biologie und Ökologie: Die Kulisse der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) ist abschließend von der Bundesrepublik an die Europäische Kommission gemeldet worden. Seither gab es vereinzelt noch Diskussionen und Nachmeldung, aber inzwischen ist der Meldeprozess abgeschlossen. Eine Erweiterung*

der Natura 2000-Gebietskulisse ist derzeit nicht zu erwarten. Bei dieser Meldung wurden eine Vielzahl von Wäldern in das Netz Natura 2000 aufgenommen, so z.B. als Vogelschutzgebiet der Nürnberger Reichswald, als FFH-Gebiet der Truppenübungsplatz Hohenfels oder der Nationalpark Bayerischer Wald. In Bezug auf die Biotope ist die Aussage im Umweltbericht zum Bebauungsplan und damit die Darstellung in Anlage 6 zum Bebauungsplan (Bestands- und Konfliktplan) und das dort festgestellte Fehlen gesetzlich geschützter Biotope nicht auf Kartierungen der Forstbehörde angewiesen, denn es hat im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans eine eigene aktuelle Erfassung durch einen Vegetationskundler stattgefunden. Bei dieser Erfassung wurde der derzeit vorhandene Bestand nach den Kriterien der bayerischen Biotopkartierung überprüft und identifiziert, damit die Eingriffsbeurteilung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung in Verbindung mit den zugehörigen Biotopwertlisten und Arbeitshilfen durchgeführt werden kann (Bayerische Staatsregierung 2013; Hetzel et al 2014; OBB StMI 2014).

*Ableitung des Stroms: Die Ableitung erfolgt über Erdkabel, die in den Forstwegen verlegt werden, bis zur Kreisstraße. Das ist im Vorhaben- und Erschließungsplan, der Teil der Satzung wird, auf S. 2 unter dem Punkt „Netzanschluss“ wie folgt klar beschrieben: „Der den Windenergieanlagen zugewiesene Netzverknüpfungspunkt befindet sich unmittelbar südlich der Ortschaft Kuglhof (vom Kreisverkehr aus an der Straße nach Süden). Eine entsprechende positive Netzanschlusszusage seitens des Netzbetreibers liegt bereits vor. Die Anbindung erfolgt ausschließlich durch erdverlegte Mittelspannungskabel, Freileitungen sind nicht vorgesehen. Innerhalb des Windparks und bis zur Kreisstraße PAF 23 werden die notwendigen Kabel innerhalb des Wegebanketts der Zuwegung verlegt. Eine zusätzliche Rodung ist hierfür nicht erforderlich.“*

*Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Der Bedarf der Ausgleichsmaßnahmen wurde nach den Vorgaben des BayWEE (BayStMIBV et al 2016) sowie nach der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Für die Biotopverluste wurden entsprechend dieser Verordnungen Wertpunkte ermittelt, die durch die Maßnahmen um etwas das Doppelte überkompensiert werden. Für das Landschaftsbild wurde ein monetärer Ersatz gem. BayWEE (BayStMIBV et al 2016) ermittelt und im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt verbindlich geregelt. Damit wurden die Anforderungen an den naturschutzfachlichen Ausgleich und Ersatz deutlich über das durchschnittliche Maß hinausgehend erfüllt.*

*Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.*

#### 8. Gemeinde Schweitenkirchen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat in seiner Sitzung vom 24.03.2020 über den oben genannten Bebauungsplan beraten.

Auch im Zuge der jetzigen Beteiligung herrschte Uneinigkeit im Gremium. Einige Gemeinderatsmitglieder befürworteten das Vorhaben, da es sich bei Windkraftanlagen um eine gute Möglichkeit von erneuerbaren Energien handelt und Windkraftanlagen sich positiv auf die CO<sub>2</sub>-Einsparung auswirken. Es wird jedoch festgehalten, dass sich einige Gemeinderatsmitglieder gegen das Vorhaben aussprechen, da eine Verspargelung der Landschaft befürchtet wird.

Insgesamt lehnt die Gemeinde Schweitenkirchen den o.g. Bebauungsplan wegen der befürchteten Verspargelung des Landschaftsbildes ab.

#### Abwägung:

*Die ablehnende Haltung der Gemeinde Schweitenkirchen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass sie bei der Erstellung des interkommunalen Fachkonzeptes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraftanlagen“ nach § 205 BauGB des Planungsverbandes „Windkraftplanung Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm“ beteiligt war und dort die hier gewählte Eignungsfläche definiert worden ist. Es wurde also*

*auch von Schweitenkirchen das Ziel formuliert, hier Windenergieanlagen errichten zu wollen. Darüber hinaus hat die Gemeinde selbst bereits Windenergieanlagen in Betrieb. Der Ablehnung kann daher nicht gefolgt werden.*

*Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.*

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Pfaffenhofen a. d. Ilm nimmt zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen eG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Förnbacher Forst. Diese sollen im Zuge eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans realisiert werden.

Bereich Landwirtschaft:

Aus landwirtschaftlichfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Bereich Forsten:

Von dem o. g. Vorhaben ist Wald nach Art. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) betroffen.

Folgende Waldbestände sind im Bereich der geplanten Standorte der WEA betroffen:

*WEA 1:* Der Standort für die WEA 1 betrifft einen ca. 80-100-jährigen Fichten-Kiefern-Buchen-Bestand mit einzelnen Eichen. Der Bestand ist zweischichtig und auf Teilfläche mit Fichte, Buche und Bergahorn vorausverjüngt. Der Bestand ist stabil, bei Fichte und Kiefer ist die Vitalität teils eingeschränkt. Die Wege sind nur bedingt bis nicht LKW-befahrbar und müssen dementsprechend verbreitert und ausgebaut werden.

*WEA 2:* Im Bereich der WEA 2 stockt ein ca. 60-80-jähriger Fichten, Kiefern-Bestand mit einzelnen Buchen. Der Bestand ist überwiegend stabil, die Vitalität ist teils deutlich eingeschränkt. Auf Teilfläche findet sich Verjüngung mit Fichte, Kiefer, Buche, Eiche, Bergahorn und sonstigem Laubholz. Der Standort ist überwiegend mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen.

*WEA 3:* Von der WEA 3 ist ein ca. 40-60-jähriger Lärchen-Kiefern-Fichten-Bestand in Beimischung einzelner Buchen betroffen. Der Bestand ist vital und stabil. Der Standort ist überwiegend mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen.

Bei allen drei Standorten bedarf es der Neuanlage entsprechender Stichwege zum jeweiligen Anlagenstandort.

Gemäß Waldfunktionsplanung nach Art. 6 BayWaldG weist der betroffene Wald in Teilen eine besondere Bedeutung als Bodenschutzwald auf.

(1) Rodung

Die Errichtung der drei Windenergieanlagen stellt eine Änderung der Bodennutzungsart dar und bedarf der Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Diese Erlaubnis kann durch ein Verfahren im Sinne des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG ersetzt werden, sofern die Vorgaben des Art. 9 Abs. 4-7 BayWaldG sinngemäß beachtet werden. Trotz der verfahrenersetzenden Wirkung erfolgt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde (Art. 39 Abs. 2 S. 2 BayWaldG).

Flächen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der WEA stehen, bedürfen einer gesonderten Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Diese Erlaubnis

bedarf des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Art. 39 Abs. 2 S. 1 BayWaldG und muss bei der Unteren Forstbehörde am AELF Pfaffenhofen beantragt werden. Insbesondere betrifft dies die Verbreiterung der Wegekörper sowie die Erweiterung und Befestigung der Kurvenradien.

Eine Rodungserlaubnis im Rahmen des Art. 9 Abs. 8 BayWaldG (baurechtliche Genehmigung) ist notwendig für:

- a. Fundamentflächen (inklusive Turm(-fuß))
- b. Kranstellflächen
- c. Nebenanlagen (Trafo- und Netzübergabestation)

Und eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG ist erforderlich für:

- a. Verbreiterung und Befestigung der Wegekörper
- b. Erweiterung der Kurvenradien und Befestigung der Kurven
- c. Anlage der erforderlichen Stichwege zu den WEA
- d. Stromleitungen im Bankett der Wege

Forst- bzw. Waldwege sind gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG dem Wald gleichgestellte Flächen, sofern sie ausschließlich oder überwiegend zum Zweck der Bewirtschaftung des Waldes angelegt sind. Üblicherweise haben Waldwege eine Kronenbreite von 4,0-4,5 m und eine Fahrbahnbreite von 3 m. Eine Erweiterung der Fahrbahnbreite inklusive der Erweiterung der Kurvenradien sowie die Befestigung der Erschließungsanlagen sind ausschließlich aufgrund des Transportes der WEA notwendig. Dies gilt auch für die neu zu errichtenden Stichwege. Die Wege dienen demnach nicht mehr der Bewirtschaftung des Waldes, sondern stellen eine Rodung im Sinne des Art. 9 BayWaldG dar. Forstwege lassen sich bei Bedarf zurückbauen und können wieder mit Waldbäumen bepflanzt werden. Liegen Stromleitungen im Wegekörper ist dies nicht mehr möglich, da die Wurzeln der Bäume die Stromleitungen beschädigen können. Eine reguläre Bewirtschaftung als Wald ist in diesen Bereichen demnach nicht mehr möglich.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich ein Rodungsumfang von ca. 4,7315 ha. Nach ergänzenden und detaillierteren Angaben vom Planungsbüro ANUVA (dem AELF im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens am 23.09.2019 übermittelt), die für die weitere Beurteilung als Grundlage herangezogen wurden, beträgt der Rodungsumfang 4,7052 ha und verteilt sich wie folgt:

<b>Rodungsflächen im baurechtlichen Verfahren</b>			
	Fläche insgesamt	davon dauerhaft	davon temporär (nur während Bauphase)
Fundamentflächen (inkl. Turm(-fuß))	1.953 m <sup>2</sup>	1.953 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Kranstellflächen	7.636 m <sup>2</sup>	4.307 m <sup>2</sup>	3.329 m <sup>2</sup>
Nebenanlagen (z.B. Trafo-, Netzübergabestation, <b>Montagefläche</b> )	13.668 m <sup>2</sup>	1.556 m <sup>2</sup>	12.112 m <sup>2</sup>
<b>Summe</b>	<b>23.257 m<sup>2</sup></b>	<b>7.816 m<sup>2</sup></b>	<b>15.441 m<sup>2</sup></b>

<b>Rodungsflächen im eigenständigen waldrechtlichen Verfahren</b>			
	Fläche insgesamt	davon dauerhaft	davon temporär (nur während Bauphase)
Verbreiterung & Befestigung Wegekörper	23.795 m <sup>2</sup>	13.015 m <sup>2</sup>	10.780 m <sup>2</sup>
Erweiterung Kurvenradien & Befestigung Kurven			
Anlage erforderlicher Stichwege			
Stromleitungen im Wegebankett			
<b>Summe</b>	<b>23.795 m<sup>2</sup></b>	<b>13.015 m<sup>2</sup></b>	<b>10.780 m<sup>2</sup></b>

Von der gesamten Rodungsfläche sind 2,0831 ha als dauerhafte Rodungsfläche und 2,6221 ha als temporäre Rodungsfläche angegeben.

Demnach ist eine Rodung von 2,3257 ha im Zuge des baurechtlichen Verfahrens vorgesehen. Die Fläche für die temporäre Rodung umfasst dabei 1,5441 ha und 0,7816 ha sollen dauerhaft gerodet werden.

Der dauerhaften Rodung (0,7816 ha) wird unter Vorbehalt des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde und der Auflage einer mindestens flächengleichen Ersatzaufforstung (siehe Ausgleichsmaßnahme A4) zugestimmt.

Der temporären Rodung (1,5441 ha) wird unter Vorbehalt des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde und der Auflage der Wiederaufforstung im Anschluss an die Bauphase (siehe Ausgleichsmaßnahme A2<sub>CEF</sub>) zugestimmt.

Folgender Lageplan wurde dazu für die Darstellung der Rodungsflächen vom Planungsbüro ANUVA erstellt:



Die Rodungsflächen (2), (3) und (4) werden innerhalb des baurechtlichen Verfahrens und somit auch im Rahmen dieser Stellungnahme behandelt.

Für die Flächen gemäß (1) bedarf es eines eigenständigen waldrechtlichen Verfahrens. Die Rodung dieser Flächen ist bei der zuständigen Unteren Forstbehörde am AELF Pfaffenhofen zu beantragen.

#### (1) Ersatzaufforstung

Der Landkreis Pfaffenhofen ist mit 24 % Waldanteil schwach bewaldet. Daher besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung. Laut Regionalplan Ingolstadt (Region 10) und der entsprechenden waldgesetzlichen Regelungen sind für die notwendigen Rodungen Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 zu leisten. Sowohl die Ersatzaufforstungen als auch die notwendigen Wiederaufforstungen sollen in enger Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am AELF Pfaffenhofen erfolgen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind innerhalb eines Jahres nach der Rodung aufzuforsten und die Fertigstellung dem AELF Pfaffenhofen anzuzeigen.

Die Ausgleichsmaßnahmen A4 und A2 sind neben dem naturschutzfachlichen Ausgleich auch als waldrechtliche Ersatzaufforstung vorgesehen.

Bei der Maßnahme A4 sind für die Fl.-Nr. 875/0, Gkg. Förbach auf 0,3706 ha und die Fl.-Nr. 907/0, Gkg. Förbach auf 0,4522 ha die Begründung eines Eichen Hainbuchen-Bestandes geplant. Aus forstfachlicher Sicht kann der Ersatzaufforstung unter Vorbehalt des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden. Die Ersatzaufforstungsfläche beträgt somit 0,8228 ha. Der Ersatzaufforstung der in Maßnahme A4 genannten Flächen wird unter folgender Auflage zugestimmt:

- Nachweis der Durchführung der Pflanzung bei der Unteren Forstbehörde am AELF Pfaffenhofen, z. B. durch Vorlage des Lieferscheins.

Die Maßnahme A2<sub>CEF</sub> sieht die Wiederaufforstung temporär in Anspruch genommener Flächen auf ca. 2,1 ha vor. Ziel ist die Schaffung naturnaher, standortgerechter Laubmischwälder mit Buche und Eiche als Hauptbaumarten.

Entgegen dem Hinweis auf den Bestands- und Konfliktplan ist die Maßnahme nicht dort, sondern im Maßnahmenplan dargestellt.

Der Wiederaufforstung der in Maßnahme A2<sub>CEF</sub> genannten Flächen wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:

- Nachweis der Durchführung der Pflanzung bei der Unteren Forstbehörde am AELF Pfaffenhofen, z. B. durch Vorlage des Lieferscheins.

#### (2) Kalhhieb

Während der Bauphase werden Flächen zum Teil nur temporär in Anspruch genommen. Die Flächen werden z. B. während des Transports von den Flügeln überstrichen. Hier soll keine Rodung im waldrechtlichen Sinne stattfinden. Es handelt sich hierbei um einen Kahlhieb nach Art. 4 Nr. 4 BayWaldG. Durch den Kahlhieb geht die Waldeigenschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG nicht verloren. Aus diesem Grund besteht für diese Flächen eine Wiederaufforstungspflicht gem. Art. 15 Abs. 1 BayWaldG. Die Verpflichtung zur Wiederaufforstung endet erst, wenn die Flächen vom AELF Pfaffenhofen abgenommen wurden und das in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde am AELF Pfaffenhofen festgelegte Bestockungsziel erreicht wurde.

#### (3) Ausgleichsmaßnahmen

Wir weisen darauf hin, dass bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen A4 und A2<sub>CEF</sub> die Vorgaben des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (FoVG) einzuhalten sind.

Bei der Maßnahme A3<sub>CEF</sub> sollen Einzelstämme als liegendes Totholz auf der Fläche belassen werden. Hier sollte aus Gründen des Waldschutzes darauf geachtet werden, dass aufgrund der Borkenkäfergefahr keine Fichten ausgewählt werden.

#### (4) Schutz der umliegenden Waldflächen

Gefahren, die umliegende Waldflächen und deren Bewirtschaftung, sowie deren Erholungsfunktion beeinträchtigen sind durch geeignete Maßnahmen zu minimieren. Die geplanten Schutzmaßnahmen hinsichtlich Eiswurf und das Brandschutzkonzept werden als ausreichend betrachtet.

#### (5) Rückbau und Folgenutzung

Nach endgültiger Stilllegung ist die Anlage vollständig zurückzubauen. Als Folgenutzung ist „Forstwirtschaft“ festzulegen.

#### Abwägung:

*Die Zustimmung zur Planung durch den Bereich Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.*

*Zum Bereich Forsten:*

*Punkt 1:*

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Der Aufteilung der Flächen in ein baurechtliches und ein eigenständiges waldrechtliches Verfahren nach Art des Eingriffes kann zugestimmt werden.*

*Die Stadt sieht kein städtebauliches Bedürfnis dafür, sämtliche Aufforstungsflächen im Bebauungsplan festzulegen. Soweit über die Maßnahme A4 hinaus weitere Flächen für die Ersatzaufforstung verlangt werden, kann das im waldrechtlichen Verfahren geregelt werden.*

*Punkt 2:*

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 werden in Abstimmung mit dem AELF innerhalb eines Jahres nach der Rodung*

durchgeführt. Ein Nachweis über die Aufforstungen im Rahmen der Maßnahmen A2<sub>CEF</sub> und A4<sub>CEF</sub> wird dem AELF anschließend vorgelegt.

*Punkt 3:*

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die nur temporär in Anspruch genommenen Waldflächen werden im Rahmen der Maßnahme A2<sub>CEF</sub> wieder aufgeforstet. Auf den größeren Flächen ist die Entwicklung eines naturnahen, standortgerechten Lauwaldes vorgesehen, entlang der Wege die Entwicklung einer Strauch- und Saumschicht, die sich als Haselmaushabitat eignet. Die Aufforstung findet in Abstimmung mit dem AELF Pfaffenhofen statt.*

*Punkt 4:*

*Das FoVG wird bei der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt und das Saat- bzw. Pflanzgut entsprechend ausgewählt.*

*Wenn möglich wird bei als Totholz auf den Flächen verbleibenden Stämmen auf Fichten verzichtet. Sollte dies nicht möglich sein, da keine Stämme anderer Baumarten anfallen (Maßnahme findet in einem Fichtenbestand statt), wird die Rinde der Stämme geschlitzt (Streifen von etwa einem cm Breite etwa alle zwei bis fünf cm). Dies ist eine wirksame Maßnahme die Ausbreitung des Buchdruckers zu minimieren, aber gleichzeitig eine hohe Biodiversität im Totholz zu erreichen (Thorn und Müller 2016).*

*Punkt 5:*

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.*

*Punkt 6:*

*Innerhalb der Sondergebiete ist neben der Nutzung als Windenergieanlagenstandort nur noch die forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Wie im Vorhaben- und Entwicklungsplan ausgeführt, werden die Anlagen nach Stilllegung vollständig zurückgebaut und als Folgenutzung Wald vorgesehen.*

*Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.*

#### 10. Regierung von Oberbayern; höhere Landesplanungsbehörde

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 22.08.2016 eine Stellungnahme zum o.g. Vorhaben ab.

##### Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass die Planung (Errichtung von drei Windkraftanlagen (WKA) im südlichen Förbacher Forst) den Erfordernissen der Raumordnung – vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote – nicht entgegensteht.

##### Neue Planunterlagen vom 12.12.2019

In den neu vorgelegten Unterlagen haben sich die Standorte des WEA 01 und WEA 02 geringfügig verschoben. Des Weiteren sollen nun Windkraftanlagen vom Anlagentyp Enercon E138 mit einer Gesamthöhe von rund 230 m errichtet werden.

##### Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 1.3.2 (G) sollen die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Gemäß LEP 6.2.2 (Z) sind in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Gemäß LEP 6.2.2 (G) können in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten

Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Gemäß LEP 7.1.3 (G) sollen Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

#### Landesplanerische Bewertung

Aus landesplanerischer Sicht ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger zu begrüßen.

Das Vorhaben wurde bereits in der Vergangenheit umfassend geprüft: Alle drei Standorte (SO 1, SO 2 und SO 3) befinden sich im Geltungsbereich der Konzentrationszone Nr. 59 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windkraftanlagen“ vom 24.03.2016.

Darüber hinaus findet sich im Regionalplan der Region Ingolstadt keine Gebiete, die zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen bestimmt sind. Ebenso existieren keine Festlegungen, aus denen sich konkrete Vorgaben für eine Standortwahl ableiten lassen.

Alle drei Standorte halten laut der vorgelegten Begründung vom 12.12.2019 den Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile - sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind - und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht ein.

Die konkrete Beurteilung im Genehmigungsverfahren obliegt jedoch der zuständigen Fachbehörde. Die gewählten Standorte innerhalb der o.g. Konzentrationszone liegen auf einer Höhe von 512 m ü. NN innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (vgl. RP 10 B I 8.3 (Z)). Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Windkraftanlagen grundsätzlich zu erwarten: Gleichwohl wurde bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen auf Ebene des o.g. sachlichen Teilflächennutzungsplanes die Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in das Landschaftsbild, geprüft. Beispielsweise seien die Anlagen durch die Lage im Wald aus dem näheren Umfeld nur bedingt sicht- und erlebbar. Insgesamt ist aus landesplanerischer Sicht nicht davon auszugehen, dass das Landschaftsbild durch das Vorhaben in unzumutbarer einer Weise beeinträchtigt wird.

#### Ergebnis

Das Vorhaben entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

#### Abwägung:

*Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.*